

SATZUNG

Verein Hope for Ghana e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Hope for Ghana e.V.

Er hat seinen Sitz in Rheine.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der humanitären Hilfe für Ghana
 - b) Förderung der Gesundheit durch Unterstützung von Krankenhäuser, Ärzten, Gesundheitsprojekten aller Art, insbesondere der neu zu gründenden Ambulanzstation in Bachabordo, Ghana
- 3) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln für die vorgenannten Zwecke. Es können nur gemeinnützige Vereine oder Körperschaften öffentlichen Rechts begünstigt werden. Letztere müssen die Mittel zweckgebunden an ein vorher vom Vorstand zu bestimmendes gemeinnütziges Projekt weiterleiten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund.
- 3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Vorstand i.S.d. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 4) Die Bestellung des Vorstandes und die Entbindung von der Vorstandstätigkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 5 Vereinsjahr und Mitgliederversammlung

- 1) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alljährlich in den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Bei dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Verein einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- 4) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem Protokollführer, den der Vorstand bestimmt, und von dem Vorsitzenden oder dem Vertreter zu unterzeichnen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ernennt 2 Kassenprüfer, die den Bericht und die Kassenführung des Schatzmeisters prüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

§ 6 Verwendung der Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Das gilt auch bei einem Ausscheiden eines Mitglieds und der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 55 Abs. 2 AO).

§ 7

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Auflösungsfall fällt das Vermögen an die Steyler Missionare Societas verbi divini in St. Augustin, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden haben.
- 3) Die vorgenannten Regelungen (vgl. Abs. 1 und Abs. 2 des § 7, AD) gelten sinngemäß auch bei einer Aufhebung des Vereins und bei einem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke.

§ 8

Satzungsbeanstandungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder Behörden abzuhelpfen, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder redaktionelle Änderungen handelt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.

Rheine, den _____

Unterschriften: